

## **Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates am 9. Juni 2024**

1. Am 9. Juni 2024 findet die Stichwahl des Landrates des Landkreises Greiz von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Greiz bildet 21 Stimmbezirke. Die Wahlräume in der Stadt Greiz entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

<b>Nr.</b>	<b>Wahlraum</b>	<b>Anschrift</b>	<b>barrierefrei</b>
01	Staatliche Grundschule J.-W. von Goethe	Marienstraße 12-14	Nein
02	10arium	Friedrich-Naumann-Straße 10	Ja
04	Kinderheim Walter Riedel	Goethestraße 17	Nein
05	Kindertagesstätte Juri Gagarin	Juri-Gagarin-Straße 11	Nein
07	Senioren- und Pflegeheim – Haus Kolin	Hermannsgrüner Straße 6	Ja
08	Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz	Pohlitzer Straße 85	Nein
09	Kindertagesstätte Am Sommerbad	Oßwaldstraße 70	Nein
10	Kindertagesstätte Reinsdorf	Schulstraße 10	Nein
11	Kindertagesstätte Kunterbunt	Irchwitzter Straße 98	Nein
12	Sportschule Kurt Rödel	Vater-Jahn-Straße 2	Nein
14	Vogtlandhalle	Carolinestraße 15	Ja
15	Kindertagesstätte Freundschaft	Tannendorfstraße 16	Nein
16	Bürgerhaus Dölau	Plauensche Straße 5	Nein
17	Turnhalle Obergrochlitz	Auf der Windhöhe 18	Nein
18	Kindertagesstätte Spatzennest	Buckestraße 1	Nein
19	Container Festwiese	Untergrochlitzer Straße	Nein
20	Feuerwehrgerätehaus Kurtschau	Äußere Zeulenrodaer Straße	Nein
21	Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr Gommla	Sonnenstraße 9 A	Nein
22	Kindertagesstätte Am Froschteich - Hohndorf	Am Anger 8	Nein
23	Dorfgemeinschaftshaus Cossengrün	Cossengrün 95	Nein
24	Seniorenwohnanlage Neumühle	Hauptstraße 11	Nein

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 5 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Vogtlandhalle - Tagungsräume, Studiobühne und Garderobe-1, Carolinenstraße 15, 07973 Greiz.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, den 9. Juni 2024, um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, den 10. Juni 2024 und ggf. am Dienstag, den 11. Juni 2024, jeweils um 10:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in in der Vogtlandhalle - Tagungsräume, Carolinenstraße 15, 07973 Greiz. fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.